



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail

Finanzämter
des Landes Schleswig-Holstein
Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein
beim Finanzamt Kiel-Nord

Mein Zeichen: VI 326 - S 0406 - 008

Mario Kühl
Mario.Kuehl@landsh.de
Telefon: 0431 988-8209
Telefax: 0431 988-6168209

20. April 2011

Ort der Außenprüfung, § 6 BpO in Verbindung mit § 200 Abs. 2 S. 1 AO

Nach § 6 BpO ist die Außenprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchzuführen. Wenn ein geeigneter Geschäftsraum **nachweislich** nicht vorhanden ist und die Außenprüfung nicht in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen stattfinden kann, ist an Amtsstelle zu prüfen (§ 200 Abs. 2 AO). Ein anderer Prüfungsort kommt nur **ausnahmsweise** in Betracht.

Eine Auswertung der in 2010 durchgeführten Betriebsprüfungen hat ergeben, dass sich die Auswahl des Prüfungsortes nicht immer an der gesetzlich vorgegebenen Regelung orientierte. Ich bitte künftig verstärkt darauf zu achten, dass ein „anderer Prüfungsort“ im Sinne von § 6 Satz 3 BpO eine Ausnahme darstellen soll und ausdrücklich nur in Betracht kommt, wenn eine Durchführung der Außenprüfung weder in den Geschäftsräumen noch in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Hauke Pohl